



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 13: Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung
Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Paderborn Abteilung Höxter
(25.5.1976)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 107

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 25. 5. 1976

Nr. 13

Inhalt

Seite

Studienordnung für das Studium in der
Fachrichtung Bauingenieurwesen an der
Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Höxter

1

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2

0 1. JUNI 1976

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 13/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 17. 5. 1976 -
Geschäftsz. - I A 3 8114.1/110 - die vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs
Bautechnik beschlossene

Studienordnung für das Studium in der
Fachrichtung Bauingenieurwesen an der
Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Höxter

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 83. Sitzung am 4. 2. 1976
zugestimmt hat, genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 25. Mai 1976

Der Gründungsrektor
- kommissarisch -

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

S t u d i e n o r d n u n g

für das Studium in der Fachrichtung

Bauingenieurwesen

an der Gesamthochschule Paderborn

Abteilung H ö x t e r

Beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bautechnik
am 15. Januar 1976

Genehmigt durch den Senat der Gesamthochschule Paderborn
am 4.2. 1976

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
am 17.5. 1976

In Kraft getreten mit der Veröffentlichung in den
"Amtlichen Mitteilungen" der Gesamthochschule Paderborn
am 25.5. 1976

V o r w o r t

1. Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:
 - a. Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande NW (FHG) vom 30. Mai 1972
 - b. Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen (PO) vom 29. Juli 1974
2. Die Studienordnung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ^{Bautechnik} ~~Bauingenieurwesen~~ der Gesamthochschule Paderborn beschlossen und vom Senat und vom MinWF genehmigt.
3. Die Studienordnung tritt nach den erteilten Genehmigungen mit der Veröffentlichung in Kraft.

Studienordnung für das Studium des Bauingenieurwesens (Fachhochschulstudiengang) an der Gesamthochschule Paderborn

§ 1 Vorbemerkung

- 1.1 Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der Abteilung Höxter der Gesamthochschule Paderborn soll eine Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung ihres Studiums sein. Sie beschreibt daher die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsziele, den Aufbau des Studiums und gibt Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Einzelheiten der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1974 festgelegt.
- 1.2 Der Studierende wird auf die allgemeine Studienberatung und die Möglichkeit einer individuellen Beratung durch Hochschul-lehrer und Vertreter der Studentenschaft während des gesamten Studiums hingewiesen.

§ 2 Ausbildungsziele

- 2.1 Der Studiengang Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Paderborn vermittelt dem Studenten in einem dreijährigen Studium eine Berufsqualifikation für die Tätigkeitsbereiche des Bauingenieurs.

Typische Tätigkeitsbereiche sind:

1. Planung und Entwurf von Ingenieurbauwerken und einschlägigen technischen Anlagen;
2. Ausführung von Ingenieurbauwerken und Fertigungsstätten;
3. Führungstätigkeit in Wirtschaft und Behörden.

Der Ingenieur trägt damit eine wesentliche Verantwortung bei der Gestaltung und Veränderung von Gesellschaft und Umwelt. Er kann seine Tätigkeit daher nicht allein unter rein technischen Aspekten ausüben, sondern muß auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme berücksichtigen sowie die Folgen technischer Entwicklung unter diesen Gesichtspunkten beurteilen können. Das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt und empfohlen.

- 2.2 Der im Fachbereich Bautechnik ausgebildete Bauingenieur ist in weiten Bereichen des Bauingenieurwesens (s. auch § 5.3), das vom Konstruktiven Ingenieurbau über das Verkehrs- und Wasserwesen bis hin zu bauwirtschaftlichen Belangen reicht, einsetzbar.

§ 3 Berechtigung zum Studium

Zum Studium des Bauingenieurwesens an der Gesamthochschule Paderborn - Abteilung Höxter - berechtigen

- 3.1 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (Klasse 12) Fachrichtung Bauwesen.

Sofern die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule für Technik nicht der Fachrichtung Bauwesen entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zu Beginn des 4. Studiensemesters abzuleisten.

- 3.2 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Ergänzungspraktikum.

Das sechsmonatige Praktikum gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor Aufnahme in die Gesamthochschule abzuleisten ist und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 5. Semester zu erbringen ist.

- 3.3 das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.

- 3.4 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.

- 3.5 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen - Abitur -) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.

Das sechsmonatige Praktikum gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor der Aufnahme in die Gesamthochschule abzuleisten ist, und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 5. Semester zu erbringen ist.

- ~~3.6 Soweit die vorstehenden Bedingungen nicht dem § 21.2 FHG zuzuordnen sind, sondern zum Nachweis einer besonderen Vorbildung gemäß § 21.4 FHG gehören, sind sie Bestandteil dieser Studienordnung.~~

§ 4 Studienzeit

Die Studienzeit beträgt in der Regel 6 Semester und umfaßt in der Regel 180 Semesterwochenstunden.

Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben.

§ 5 Gliederung des Studiums

- 5.1 Das Studium des Bauingenieurwesens gliedert sich in folgende Studienrichtungen:

- 1) Konstruktiver Ingenieurbau
- 2) Verkehrswesen
- 3) Wasserwirtschaft
- 4) Baubetrieb

Im Fachbereich Bautechnik der Gesamthochschule Paderborn werden die Studienrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau", "Verkehrswesen" (auslaufende Studienrichtung) und "Wissenschaft" geführt ^{FP}

- 5.2 Der Studiengang gliedert sich in

- a) Grundstudium
- b) Hauptstudium

5.3 Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über die mathematisch naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung obligatorischer Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinen (z. B. Mathematik und Physik) die Basis für die anschließende Ausbildung im Hauptstudium.

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung in den 3 Studienrichtungen und soll den Studenten auf eine selbständige berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Ausbildung erfolgt obligatorisch in den in der Prüfungsordnung festgelegten Pflichtfächern sowie in den von dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern. Darüber hinaus werden Wahlfächer angeboten.

6 Lehrveranstaltungen und Praktikum

6.1 Das für einen Bauingenieur erforderliche Wissen wird vor allem in Lehrveranstaltungen vermittelt. Es muß durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehört u. a. der Erwerb praktischer Erfahrung und das Studium der Fachliteratur.

§ 7 Lehrangebot

7.1 Der Fachbereich soll für die Bereitstellung eines vollständigen ordnungsgemäßen Lehrangebotes sorgen. Darüber hinaus ist der Fachbereich verpflichtet, durch die Teilnahme an und den Durchführung technischer Veranstaltungen durch spezielle fachspezifische Veranstaltungen an zu existieren. Er koordiniert im Rahmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.

7.2 Die Lehrveranstaltungen sind so anzurichten und anzulegen, daß nach der Vorlesungsdauer der Fachlehrer die Möglichkeit der Arbeit an geeigneten Stellen erkennen und begünstigt.

7.3 Die Hochschullehrer haben die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Fachbereich Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen hinaus anzubieten. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der Lehrveranstaltungen. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch und hat keine Voraussetzung für die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen.

§ 8 Studienverläufe

Die Studienverläufe für die 3 Studienrichtungen sind in der Anlage 1 a, b und c festgelegt.

§ 9 Prüfungen und Prüfungsverordnungen

9.1 Die Prüfung besteht aus

7 - a) den in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsverordnungen

Die erwähnten Fähigkeiten können z. B. im Rahmen von Übungen, Praktika, Arbeiten in Kleingruppen, durch Referate, Seminararbeiten und -vorträge in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und durch Selbststudium erworben und geübt werden.

6.2 Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V)
In den Vorlesungen sollen Stoffinhalte und Methoden eines Faches vermittelt und anhand einschlägiger Probleme erörtert werden.
2. Übungen (Ü)
In den Übungen soll die Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf entsprechende Problemstellungen unter Anleitung vermittelt werden.
3. Laborpraktika (P)
Durch die Laborpraktika sollen einerseits die vermittelten Stoffinhalte und Methoden durch Versuche exemplarisch dargestellt, andererseits sollen die Studenten mit den experimentellen Methoden zur Untersuchung technischer Probleme vertraut gemacht werden.
4. Seminare (S)
Im Seminar werden Probleme untersucht, diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Dabei soll der Student zur aktiven Mitarbeit (z. B. in Form von Referaten), Fragestellung und Diskussion veranlaßt werden.
5. Exkursionen (E)
Exkursionen sind Bestandteil des Studiums zur praxisbezogenen Anwendung von Lehrinhalten. Sie sichern die Verknüpfung von Lehre und Praxis.

§ 7 Lehrangebot

- 7.1 Der Fachbereichsrat soll für die Bereitstellung eines vollständigen ordnungsgemäßen Lehrangebotes sorgen. Darüber hinaus ist der Fachbereichsrat bemüht, das durch die Prüfungsordnung und den Studienplan festgelegte Mindestlehrangebot durch spezielle sowie fachübergreifende Veranstaltungen zu erweitern. Er koordiniert im Benehmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.
- 7.2 Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten und anzusetzen, daß nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters die Ingenieurarbeiten ausgegeben werden können.
- 7.3 Die Hochschullehrer haben die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen hinaus anzubieten. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch und ist keine Voraussetzung für die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen.

§ 8 Studienverlaufsplan

Die Studienverlaufspläne für die 3 Studienrichtungen sind in der Anlage 1 a, b und c festgelegt.

§ 9 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

9.1 Die Prüfung besteht aus

- a) den in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen

- b) den Fachprüfungen
- c) den Leistungsnachweisen
- d) der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (Kolloquium), die sich an die Abschlußarbeit anschließt.

9.2 Die Aufstellung über die Prüfungsvorleistungen für die einzelnen Fachrichtungen sind in der Anlage 2 a, b und c beige-fügt. Für Wahlpflichtfächer werden keine Prüfungsvorleistungen gefordert. Formen der Prüfungsvorleistungen sind

- a) Berechnung (B) = rechnerische Lösung einzelner Aufgaben
- b) schriftliche Ausarbeitung (A) = zeichnerische und/oder rechnerische Lösung einzelner Aufgaben
- c) Praktikum (P) = Laboruntersuchungen mit Laborbericht oder praktische Meßübung im Feld und Auswertung

Die Abgabetermine der Prüfungsvorleistungen werden vom Fachdozenten festgelegt.

9.3 Die Fachprüfungen des Grundstudiums sind in den Fächern Mathematik, Technische Mechanik und Baustofflehre in allen 3 Fachrichtungen abzulegen.

In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- In der Studienrichtung konstruktiver Ingenieurbau:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des Verkehrsbaus
- c) Grundlagen der Wasserwirtschaft
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Baustatik
- f) Massivbau
- g) Stahlbau und Ingenieurholzbau

und in zwei Wahlpflichtfächern aus der Fächergruppe gem. § 10 (1) PO

- In der Studienrichtung Verkehrswesen:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen der Wasserwirtschaft
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Verkehrsplanung
- f) Straßenwesen
- g) Schienenverkehrsbau

und in zwei Wahlpflichtfächern aus der Fächergruppe gem. § 10 (1) PO

- In der Studienrichtung Wasserwirtschaft:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen des Verkehrsbaus
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Wasserbau
- f) Wasserversorgung
- g) Abwassertechnik und Abfallbeseitigung

und in zwei Wahlpflichtfächern aus der Fächergruppe
gem. § 10 (1) PO

9.4 In allen 3 Studienrichtungen sind Leistungsnachweise abzulegen in den Fächern

- a) Bauphysik
- b) Bauchemie
- c) Datenverarbeitung
- d) Vermessungskunde
- e) Darstellende Geometrie
- f) Baukonstruktion

Weitere Leistungsnachweise sind abzulegen:

- a) im konstruktiven Ingenieurbau:
Sondergebiete der Technischen Mechanik
und Festigkeitslehre
Stahlbetontechnologie
Stahl- und Holztechnologie
Stabilitätstheorie
- b) im Verkehrswesen:
Grundlagen der Baustatik
Grundlagen des Brückenbaus
Luftverkehrsanlagen
Verkehrswasserbau
- c) in der Wasserwirtschaft:
Grundlagen der Baustatik
Hydraulik und Hydrologie
Hydrochemie und Hydrobiologie
Sonderkonstruktionen des konstruktiven
Ingenieurbaus

Im Übrigen gilt § 11 (2) der Prüfungsordnung (auch für die in der Prüfungsordnung nicht festgelegten Leistungsnachweise).

9.5 Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen Prüfer zu benennen. Der Prüfungsausschuß soll diesem Vorschlag nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Abschlußarbeiten kann nur ausgeben, wer im Hauptstudium eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Die Bearbeitungszeit der Abschlußarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird dem Kandidaten bei der Ausgabe der Arbeit mitgeteilt.

9.6 Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters fest.

9.7 Alles weitere regelt die Prüfungsordnung.

§ 10 Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" vom Fachbereich verliehen.

Studienverlaufsplan

Hauptstudium - Konstr. Ing.-Bau

F a c h	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		Prüfungs- art
	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	
Mathematik	5	32-	3	21-	4	22-							FP
Darstellende Geometrie	2	11-	2	11-									LN
Datenverarbeitung	2	11-	2	-2-									LN
Bauphysik	3	21-	3	2-1									LN
Bauchemie	3	21-	2	1-1									LN
Baustofflehre	3	1-2	2	1-1	2	1-1							FP
Vermessung	3	12-	3	12-									LN
Technische Mechanik	4	22-	3	21-									FP
Sondergebiete der Techn. Mechanik und Festigkeitslehre							3	21-	3	21-			LN
Grundlagen der Baustatik					3	21-	3	21-					--
Baustatik									4	31-	4	31-	FP
Stabilitätstheorie									2	11-			LN
Baukonstruktion	4	22-											LN
Schall- und Brandschutz							2	1-1					--
Stahlbetontechnologie							2	--2					LN
Stahl- und Holztechnologie							3	--3					LN
Grundlagen des Konstr.													--
Ingenieurbaus													
Stahlbetonbau					2	11-	2	11-					
Stahlbau					2	11-	2	11-					
Holzbau					1	1--	1	1--					
Grundlagen des Verkehrs- baus													FP
Straßenbau			3	21-	2	1-1							
Schienenverkehrsbau			2	11-	1	1--							
Grundlagen der Wasser- wirtschaft													FP
Hydromechanik			2	11-									
Wasserbau			2	11-	1	1--							
Siedlungswasser- wirtschaft			1	1--	2	1-1							
Massivbau													FP
Stahlbetonbau							2	11-	3	21-	3	21-	
Sperrbetonbau							2	11-	3	21-			
Stahl- und Ingenieur- holzbau													FP
Stahlbau							2	11-	2	1-1	2	11-	
Ingenieurholzbau									3	21-	2	11-	
Geologie	2	2--											--
Grundbau und Bodenmechanik													FP
Bodenmechanik			2	1-1	1	1--							
Grundbau					2	11-	2	11-	2	11-			
Grundlagen des Baubetriebs					3	21-	2	11-	3	21-			FP
Baurecht							2	11-					--
Wahlpflichtfächer					3	21-			5		17		2 FP
Gesamtsumme	31		32		29		30		30		28		
Summe der Semesterwochen- stunden in den Fächern ohne Prüfungsabschluß	2		-		8		12		5		14		

Studienverlaufsplan

Anlage 1 b

Verkehrswesen

F a c h	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		Prüfungart
	Σ	VÜP	Σ	VÜP	Σ	VÜP	Σ	VÜP	Σ	VÜP	Σ	VÜP	
Mathematik	5	32-	3	21-	4	22-							FP
Darstellende Geometrie	2	11-	2	11-									LN
Datenverarbeitung	2	11-	2	-2-									LN
Bauphysik	3	21-	3	2-1									LN
Bauchemie	3	21-	2	1-1									LN
Baustofflehre	3	1-2	2	1-1	2	1-1							LN
Vermessung	3	12-	3	12-									LN
Technische Mechanik	4	22-	3	21-									FP
Grundlagen der Baustatik					3	21-	3	21-					LN
Baukonstruktion	4	22-											LN
Schall- und Wärmeschutz							2	1-1					--
Stahlbetontechnologie							2	--2					--
Stahltechnologie							2	--2					--
Holztechnologie							1	--1					--
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbau													FP
Stahlbetonbau					2	11-	2	11-					
Stahlbau					2	11-	2	11-					
Holzbau					1	1--	1	1--					
Grundlagen des Verkehrsbaus													--
Straßenbau			3	21-	2	1-1							
Schienenverkehrsbau			2	11-	1	1--							
Grundlagen der Wasserwirtschaft													FP
Hydromechanik			2	11-									
Wasserbau			2	11-	1	1--							
Siedlungswasserwirtschaft			1	1--	2	1-1							
Grundlagen des Brückenbaus													LN
Massivbrücken								2	11-				
Stahl- und Holzbrücken								2	11-				
Verkehrsplanung							2	2--	3	21-	3	21-	FP
Luftverkehrsanlagen							3	21-					LN
Straßenwesen							2	11-	4	22-	3	1-2	FP
Schienenverkehrsbau							2	11-	3	21-	3	21-	FP
Verkehrswasserbau									3	21-			LN
Geologie	2	2--											--
Grundbau und Bodenmechanik													FP
Bodenmechanik			2	1-1	1	1--							
Grundbau					2	11-	2	11-	2	11-			
Erdbau									2	11-			
Grundlagen des Baubetriebs					3	21-	2	11-	3	21-	3	21-	FP
Baurecht							2	11-					--
Wahlpflichtfächer					3	21-			7		15		2 FP
Gesamtsumme	31		32		29		30		31		27		
Summe der Semesterwochenstunden in den Fächern ohne Prüfungsabschluß	2		5		3		9		7		12		

Studienverlaufsplan

Anlage 1 c

Wasserrwirtschaft

F a c h	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		Prüfung art
	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	
Mathematik	5	32-	3	21-	4	22-							FP
Darstellende Geometrie	2	11-	2	11-									LN
Datenverarbeitung	2	11-	2	-2-									LN
Bauphysik	3	21-	3	2-1									LN
Bauchemie	3	21-	2	1-1									LN
Baustofflehre	3	1-2	2	1-1	2	1-1							FP
Vermessung	3	12-	3	12-									FP
Technische Mechanik	4	22-	3	21-							4		FP
Grundlagen der Baustatik					3	21-	3	21-					LN
Baugewerkstoffe	4	22-											LN
Stahlbetontechnologie							2	--2					--
Stahltechnologie							2	--2					--
Holztechnologie							1	--1					--
Grundlagen des Konstr.													FP
Ingenieurbaus													
Stahlbetonbau					2	11-	2	11-					
Stahlbau					2	11-	2	11-					
Holzbau					1	1--	1	1--					
Grundlagen des Verkehrsbaus													FP
Straßenbau			3	21-	2	1-1							
Schienenverkehrsbau			2	11-	1	1--							
Grundlagen der Wasserwirtschaft													--
Hydromechanik			2	11-									
Wasserbau			2	11-	1	1--							
Siedlungswasserwirtschaft			1	1--	2	1-1							
Hydraulik und Hydrologie							7	4-3					LN
Wasserbau													FP
Flußbau									2	11-	1	--1	
Landwirtschaftl. Wasserbau									2	11-	1	1--	
Hochwasserschutz und Stauanlagen									1	1--	2	11-	
Wasserkraftanlagen									1	1--	2	11-	
Verkehrswasserbau									2	11-	1	1--	--
Sonderkonstruktionen des Konstr. Ingenieurbaus													LN
Sonderkonstruktionen des Stahlbaus									2	11-			
Sonderkonstruktionen des Stahlbetonbaus									2	11-			
Hydrochemie und Hydrobiologie							4	3-1			28		LN
Abwassertechnik und Abfallbeseitigung									2	11-	6	4-2	FP
Wasserversorgung							4	22-	2	11-			FP
Grundbau und Bodenmechanik													FP
Bodenmechanik			2	1-1	1	1--							
Grundbau					2	11-	2	11-	2	11-			
Geologie	2	2--											--
Grundlagen des Baubetriebs					3	21-	2	11-	3	21-	2	11-	FP
Wahlpflichtfächer					3	21-			9		11		2 FP
Gesamtsumme	31		32		29		32		30		26		
Summe der Semesterwochenstunden in den Fächern ohne Prüfungsabschluß	2		5		3		5		11		9		

Prüfungsvorleistungen im Konstr. Ingenieurbau

Prüfungsvorleistungen sind grundsätzlich unbenotet, sie müssen aber anerkannt sein.

F a c h	Prüfungsvorleistung
Mathematik	Berechnung B
Bauphysik	Praktikum P
Bauchemie	Praktikum P
Baustofflehre	Praktikum P
Vermessungskunde	Berechnung B
Technische Mechanik	Berechnung B
Baustatik	Berechnung B
Grundlagen des Verkehrsbaus	Ausarbeitung A
Grundlagen der Wasserwirtschaft	Ausarbeitung A
Massivbau	Ausarbeitung A
Stahl- und Ingenieurholzbau	Ausarbeitung A
Grundbau und Bodenmechanik	Ausarbeitung A
Grundlagen des Baubetriebs	Ausarbeitung A

Alle Prüfungsvorleistungen sind bis zur Meldung zur Fachprüfung bzw. zum Leistungsnachweis zu erbringen.

Prüfungsvorleistungen im Verkehrswesen

Prüfungsvorleistungen sind grundsätzlich unbenotet, sie müssen aber anerkannt sein.

F a c h	Prüfungsvorleistung
Mathematik	Berechnung B
Bauphysik	Praktikum P
Bauchemie	Praktikum P
Baustofflehre	Praktikum P
Vermessungskunde	Berechnung B
Technische Mechanik	Berechnung B
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbaus	Ausarbeitung A
Grundlagen der Wasserwirtschaft	Ausarbeitung A
Grundbau und Bodenmechanik	Ausarbeitung A
Grundlagen des Baubetriebs	Ausarbeitung A
Verkehrsplanung	Ausarbeitung A
Straßenwesen	Ausarbeitung A
Schienenverkehrsbau	Ausarbeitung A

Alle Prüfungsvorleistungen sind bis zur Meldung zur Fachprüfung bzw. zum Leistungsnachweis zu erbringen.

Prüfungsvorleistungen in der Wasserwirtschaft

Prüfungsvorleistungen sind grundsätzlich unbenotet, sie müssen aber anerkannt sein.

<u>F a c h</u>	<u>Prüfungsvorleistung</u>
Mathematik	Berechnung B
Bauphysik	Praktikum P
Bauchemie	Praktikum P
Baustofflehre	Praktikum P
Vermessungskunde	Berechnung B
Technische Mechanik	Berechnung B
Grundlagen des Verkehrsbaus	Ausarbeitung A
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbaus	Ausarbeitung A
Grundbau und Bodenmechanik	Ausarbeitung A
Grundlagen des Baubetriebs	Ausarbeitung A
Wasserbau	Ausarbeitung A
Hydraulik und Hydrologie	Praktikum P
Abwassertechnik und Abfallbeseitigung	Ausarbeitung A

Alle Prüfungsvorleistungen sind bis zur Meldung zur Fachprüfung bzw. zum Leistungsnachweis zu erbringen.